



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen
Masterstudiengang Communication and Information Technology der Fakultät für
Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie der Universität Ulm
vom 18.01.2021**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) des Artikels 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. Nr. 5, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Ulm am 29.07.2020 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Elektrotechnik und Informationssystemtechnik beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 18.01.2021 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiengänge, akademische Grade (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)
- § 5 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)
- § 7 Berufspraktikum (§ 8 Rahmenordnung)
- § 8 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 9 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen (§ 16 Rahmenordnung)
- § 10 Organisation von Modulprüfungen (§§ 13 und 16 Rahmenordnung)
- § 11 Verwandte Studiengänge (§ 12 Rahmenordnung)
- § 12 Regelungen zum Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)
- § 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit
- § 14 Bewertung von Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

II. Masterstudiengang Communication and Information Technology

§ 16 Ziele des Studiengangs Communication and Information Technology

§ 17 Studieninhalte, Zulassung zu Modul(teil)prüfungen im Masterstudiengang Communication and Information Technology (§ 16 Rahmenordnung)

§ 18 Schwerpunkte im Masterstudiengang Communication and Information Technology

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Masterstudiengang Communication and Information Technology.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Studiengänge, akademische Grade (§ 2 Rahmenordnung)

An der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie der Universität Ulm wird der konsekutive Masterstudiengang Communication and Information Technology mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) angeboten.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium im Masterstudiengang Communication and Information Technology beginnt im Sommersemester.

§ 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 5 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)

Im Masterstudiengang sollen die Studierenden bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums des vierten Fachsemesters die im zugehörigen Studienplan genannten Module erbracht haben. Wer am Ende des zweiten Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters nicht die Mindestzahl von 30 Leistungspunkten erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nicht bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums des siebten Fachsemesters im zugehörigen Studienplan genannten Module und damit das Masterstudium bestanden sind, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)

- (1) Die Lehrveranstaltungen der Pflicht- und Wahlmodule (außer Sprachkurse) werden in Englisch abgehalten. Die Wahl deutschsprachiger Module ist möglich.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 7 Berufspraktikum (§ 8 Rahmenordnung)

Im Masterstudiengang Communication and Information Technology kann ein Industriepraktikum von mindestens 9 Wochen Dauer als unbenotetes Praxismodul gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 4 durchgeführt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Modul setzt einen Bericht des Studierenden und eine Teilnahmebescheinigung der Einrichtung über das Industriepraktikum (Praktikumsnachweis) voraus. Die Anforderungen an dieses Praktikum sind im Merkblatt „Industriepraxis“ festgelegt. Für ein erfolgreich absolviertes Industriepraktikum werden 9 LP vergeben.

§ 8 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Für den Masterstudiengang Communication and Information Technology gibt es einen Fachprüfungsausschuss.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen, die nicht durch diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung oder die Rahmenordnung geregelt sind.
- (3) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Diese sind vier hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw Hochschullehrer oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie an der Universität Ulm, zwei Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie an der Universität Ulm sowie eine Studierende bzw. ein Studierender aus dem Studiengang Communication and Information Technology mit beratender Stimme. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich.

§ 9 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen (§ 16 Rahmenordnung)

- (1) Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:
 - Vorlesungen
 - Übungen
 - Tutorien
 - Praktika
 - Projekte
 - Seminare
- (2) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit mit abschließender Präsentation und Diskussion sowie schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen entsprechend den im Studienplan aufgeführten Modulen.
- (3) Leistungen, die in anderer schriftlicher oder in mündlicher Form zu erbringen sind, können im Masterstudium vorgesehen sein. Hierzu zählt insbesondere die aktive Teilnahme an Übungen

oder begleitenden Praktika, welche im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung eines (Teil)Moduls durchgeführt werden. Das Erreichen einer bestimmten Punktzahl bzw. Bewertung z.B. in den Übungen oder begleitenden Praktika kann zur Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden Prüfung des (Teil)Moduls gemacht werden. Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt solcher Studienleistungen bestimmt die bzw. der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche. Diese Festlegungen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung im Modulhandbuch bekannt zu machen.

- (4) Neben den in der Rahmenordnung genannten Prüfungs- und Studienleistungen können
 - Design-, Präsentations- und Implementierungsleistungen sowie
 - Ausarbeitungen zu einem Thema (Seminararbeit, Praktikumsarbeit, Hausarbeit) verlangt werden.
- (5) Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise elektronisch über ein Computerprogramm abgenommen werden; dabei muss die Vertraulichkeit der Daten und die Unverfälschbarkeit der Ergebnisse gewährleistet werden.

§ 10 Organisation von Modulprüfungen (§§ 13 und 16 Rahmenordnung)

- (1) Schriftliche Modulprüfungen (Klausur) finden im Masterstudiengang in der Regel in den ersten vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen in den letzten drei Wochen vor Vorlesungsbeginn und der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters statt (Prüfungszeiträume). Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. Der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung darf zwei Wochen nicht unterschreiten.
- (2) Eine schriftliche Prüfung darf nicht mehr als 50% Multiple-Choice-Fragen enthalten.
- (3) Die Zulassung zu abschließenden Modulprüfungen kann entsprechend § 9 Abs. 3 von der Erbringung bestimmter Studienleistungen während der Durchführung der Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden.
- (4) Mündliche Prüfungen werden von der Prüferin bzw. vom Prüfer in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Studierender bzw. Studierendem mindestens 30 Minuten und höchstens 50 Minuten. Termine für mündliche Prüfungen werden in der Regel erstmalig in der dem Modul unmittelbar folgenden vorlesungsfreien Zeit und in den danach folgenden beiden Semestern wenigstens je einmal angeboten.

§ 11 Verwandte Studiengänge (§ 12 Rahmenordnung)

Verwandte Studiengänge zu dem Studiengang Communication and Information Technology gemäß § 14 Abs. 2 Nr.c der Rahmenordnung sind insbesondere Studiengänge in Elektrotechnik, Informationstechnologie, Informationssystemtechnik und Technischer Informatik.

§ 12 Regelungen zu dem Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.
- (2) Bestandteil des Moduls Masterarbeit ist eine Präsentation von ca. 45 Minuten Dauer vor den Prüfern einschließlich Diskussion über den Gegenstand der Masterarbeit oder ein Kolloquium zum Thema der Arbeit. (Extra LP)

- (3) Die Masterarbeit ist fristgerecht im Studiensekretariat einzureichen. Die Abgabe erfolgt in digitaler Form (Dateiformat PDF). Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Masterarbeit wird üblicherweise in englischer Sprache abgefasst. Mit Zustimmung des Erstprüfers kann sie auf Deutsch abgefasst werden.
- (5) Bei Masterarbeiten, die außerhalb der am Studiengang beteiligten Institute durchgeführt werden, muss dem Fachprüfungsausschuss ein Plan der Arbeit zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Fachprüfungsausschuss hat insbesondere zu prüfen, ob die geplante externe Arbeit den wissenschaftlichen Grundsätzen des Studienfaches Communication and Information Technology entspricht. Die Genehmigung ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit im Studiensekretariat vorzulegen.

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Masterarbeit ist der Erwerb von wenigstens 75 LP.
- (2) Wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt sind, kann der Fachprüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden die Zulassung zur Abschlussarbeit genehmigen.

§ 14 Bewertung von Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)

- (1) In die Gesamtnote des Masterstudiums fließen alle erbrachten Prüfungsnoten nach Leistungspunkten gewichtet ein.
- (2) Ist die Summe von 120 LP aus den in § 17 Abs. 2 genannten Modulgruppen erreicht, können keine weiteren Module eingebracht werden.
- (3) Die Masterarbeit ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer, der das Thema festgelegt hat, sowie von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer zu beurteilen.

§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

II. Masterstudiengang Communication and Information Technology

§ 16 Ziele des Studiengangs Communication and Information Technology

Ziel des Masterstudiengangs ist die Befähigung zur eigenverantwortlichen Arbeit als Ingenieurin/Ingenieur. Im Masterstudium werden die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen und methodischen Qualifikationen vertieft und ergänzt. Der Mastergrad bildet einen weitergehenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Elektrotechnik. Durch die der Verleihung des Mastergrades zugrunde liegende Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden in der Lage sind, ingenieurwissenschaftliche Fragestellungen nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu bearbeiten und dabei einschlägige Methoden sowie Erkenntnisse anzuwenden.

§ 17 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen im Masterstudiengang Communication and Information Technology

- (1) Jedes Modul wird mit einer oder mehreren Modulprüfungen abgeschlossen.
- (2) Modulprüfungen entsprechend dem Studienplan von Communication and Information Technology sind in den folgenden Modulgruppen zu absolvieren:
 1. Kernmodule im Volumen von mindestens 22 LP
 2. Vertiefungsmodule im Volumen von mindestens 36 LP
 3. Ergänzungsmodule im Volumen von mindestens 16 LP
 4. Praxismodule im Volumen von mindestens 10 LP
 5. Masterarbeit 30 LP
- (3) In der Modulgruppe Ergänzungsmodule gemäß Absatz 2 Nr. 3 müssen die Module „Deutsch für Communication and Information Technology I“ und „Deutsch für Communication and Information Technology II“ erbracht werden. Studierende, deren Muttersprache Deutsch ist, sowie Bildungsinländer und Studierende mit sehr guten Deutschkenntnissen haben anstelle der in Satz 1 genannten Module, Module aus dem Angebot des Sprachenzentrums oder des Humboldt-Studienzentrums im Umfang von mindestens 6 LP zu erbringen.
- (4) Die wählbaren Module der Modulgruppen gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 4 sind im Studienplan aufgeführt, die Anforderungen im Modulhandbuch beschrieben. Studienplan und Modulhandbuch sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 18 Schwerpunkte im Masterstudiengang Communication and Information Technology

Auf Vorschlag der Studienkommission kann der Fakultätsrat die Einrichtung von Studienschwerpunkten beschließen. Ein Schwerpunkt orientiert sich an den Forschungsschwerpunkten des Fachbereichs Elektrotechnik. Die wählbaren Module eines Schwerpunkts werden im Studienplan festgelegt. Bei erfolgreichem Absolvieren der erforderlichen Module eines Studienschwerpunkts erhält die bzw. der Studierende auf Antrag eine Bestätigung, die ihm mit den Studienabschlussdokumenten vom Studiensekretariat ausgestellt wird.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2021 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications Technology der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie der Universität Ulm vom 08.03.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 9 vom 16.03.2017, 195-200, außer Kraft.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Studierende, die im Sommersemester 2021 in einem höheren Fachsemester im Masterstudiengang Communications Technology immatrikuliert sind. Diese beenden ihr Studium nach der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications Technology der Fakultät für Ingenieurwissenschaften,

Informatik und Psychologie an der Universität Ulm vom 08.03.2017.

- (3) § 15 der vorliegenden Ordnung findet auch Anwendung bei den Studierenden, die im Sommersemester 2021 in einem höheren Fachsemester im Masterstudiengang Communications Technology immatrikuliert sind und ihr Studium nach der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications Technology der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie der Universität Ulm vom 08.03.2017 beenden.

Ulm, den 18.01.2021

gez.

Prof. Dr.- Ing. Michael Weber
-Präsident-